Amtsblatt
zur
Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy
do
Gazety Lwowskiej.

17. Juli 1850. Nro 162. 17. Lipca 1850.

(1715) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 8140. Bei dem Samborer k. k. Kriminal-Gerichte ist die Stelle eines Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte vom 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die zurückgelegten Gymnasialstudien, über die vollkommene Kenntniß der deutschen, polnischen und lateinischen Sprache, über ihre bisher geleisteten Dienste — ihre Verwendung und Moralität, endlich ob und inwiefern sie mit einem oder dem andern Beamten des k. k. Samborer Strafgerichtes verwandt oder verschwägert sind, gehörig auszuweisen, und ihre ordentlich belegten Gesuche bei dem Samborer k. k. Kriminal-Gerichte entweder unmittelbar oder wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer Amtsvorstände bis 15ten August l. J. zu überreichen.

Aus dem Rathe des k. k. Strafgerichtes.

Sambor am 10. Juli 1850.

---

(1704) **Kundmachung.** (1)

Nro. 11131. Zur Sicherstellung der für das lat. und gr. kath. Seminarium im Schuljahre 1851 erforderlichen Tuch- und Leinwandsorten, der Schnittwaaren, Schreibmaterialien, Beleuchtungsstoffe, des Brennholzes, der Schneider- und Nähterarbeiten, der Wäsche-Reinigung und der Bespeisung der Zöglinge wird am 26. August 1850 und den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eine öffentliche Lizitazion abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden demnach aufgefordert, mit 10% Vadien versehen an dem gedachten Termine hieramts zu erscheinen.

Vom k. k. Kreisamte.

Przemyśl, am 5. Juli 1850.

---

(1714) **Edikt.** (1)

Nro. 2688. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Debora Silberstein und Perl Bernstein wider die liegende Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Israel Bernstein wegen Zahlung des Betrags pr. 6583 fl. 49 kr. C.M. s. N. G. zur Einbringung der durch die liegende Verlassenschaftsmasse nach Israel Bernstein an die Exekuzionsführer Frau Debora Silberstein und Perl Bernstein als Erben der verstorbenen Bella Bernstein schuldigen Summe pr. 6583 fl. 49 kr. C. M., dann der bereits früher mit 4 fl. C. M. zugesprochenen so wie der gegenwärtig liquidirten und auf 21 fl. 42 kr. C. M. gemässigten Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der hier sub Nr. Cons. 844 et 870 liegenden, dem verstorbenen Israel Bernstein gehörenden Realitäts-Antheile gewilliget, und zur Vornahme dieser Lizitazion der Termin auf den 8ten August 1850, dann auf den 6ten September 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistrats-Kanzlei festgesetzt, an welchen Terminen die oben erwähnten auf 5420 fl. 52 2/4 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Realitäts-Antheile an den Meistbiethenden jedoch nicht unter dem Schätzungswerthe unter den nachfolgenden Bedingungen werden veräußert werden:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der Gesammtschätzungswerth der Realitäts-Antheile sub Nro. 844 et 870 im Betrage pr. 5420 fl. 52 2/4 kr. C. M. angenommen.

2tens. Die Kauflustigen sind gehalten 10 % des Schätzungswerthes im Betrage pr. 542 fl. 6 kr. C. M. zu Handen der Versteigerungs-Kommission als Vadium zu erlegen, wovon jenes des Bestbiethers zurückbehalten, die der übrigen Mitlizitanten aber denselben werden zurückgestellt werden.

3tens. Sollten diese Realitäts-Antheile sub Nro. 844 et 870 im ersten und zweiten Termine weder über noch um den Schätzungspreis veräußert werden können, so wird nach der Vorschrift der §. 148—152. gal. G. O. und hohen Hofdekrets vom 25ten Juni 1825 Nro. 2071 die Verhandlung mit den Tabulargläubigern wegen Erleichterung der Lizitazionsbedingnisse eingeleitet werden, zu welchem Zwecke der Termin auf den 16ten September 1850 um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Rathskanzlei festgesetzt wird, an welchem Termine sämmtliche Tabulargläubiger der zu veräußernden Realitäts-Antheile hiemit zu erscheinen haben.

4tens. Der Meistbiethende wird gehalten sein, binnen 14 Tagen nach Empfang der Verständigung über den approbirten Lizitazionsakt, nach Abschlag des erlegten Vadiums den restirenden Meistboth um so gewisser gerichtlich zu hinterlegen, als widrigens auf dessen Gefahr und Kösten die Relizitazion wird vorgenommen werden.

5tens. Sollten jedoch die Tabulargläubiger ihre Forderung vor der geschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollen, so wird der Bestbiether verbunden sein, die auf den Realitäten haftenden Schulden, nach Maßgabe ihres Bestbothes zu übernehmen.

6tens. Nachdem der Meistbiethende den in dem §. 4. auferlegten Verbindlichkeiten wird Genüge geleistet haben, so wird ihm das Eigenthumsdekret dieser Realitäts-Antheile sub Nro. 844 et 870 ausgefolgt, derselbe in den physischen Besitz dieser Realitäts-Antheile eingeführt, und endlich alle über diesen Realitäts-Antheilen sub Nro. 844 et 870 verbücherten Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7tens. In Betreff der von diesen Realitäts-Antheilen rückständigen Steuern werden die Kauflustigen an die städtische Kasse gewiesen, hingegen kann der Schätzungsakt der zu veräußernden Realitäts-Antheile sub Nro. 844 et 870 und die Tabularextrakte hinsichtlich der über diesen Realitäts-Antheilen intabulirten Lasten jederzeit in d r hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von welcher ausgeschriebenen Lizitazion die Exekuzionsführer Debora Silberstein und Perl Bernstein, dann die gerichtlich erbserklärten Erben des Israel Bernstein als Hersch Bernstein in Tarnow wohnhaft mittelst des Tarnower löblichen Magistrats, dann die Rachel Witmayer sub Nro. 870 in Brody wohnhaft — ferners die praesumtiven Erben des Israel Bernstein, Pinkas et Blume Bernstein, deren Wohnort so wie auch deren Mutter Wohnort Esther Bernstein unbekannt ist, durch den für die liegende Masse des Israel Bernstein bereits ernannten Kurator Herrn L. W. Bernstein mit Substituirung des Hrn. J. Zins, ferners die Tabulargläubiger Hersch Tomer, Rachel Jerusalem, Prokop Bobowczak. Anna de Rendzikowska Kotwicka, Salomon Paltil et Feige Landau, deren, so wie auch deren Erben Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst des für dieselben in der Person des Hr. Chowanetz Vincenz mit Substituirung des Hrn. St. Malicki aufzustellenden Kurators — sodann die gerichtlich erbserklärten Erben des Hersch Wolf Bernstein, als: Bermann Bernstein in Brody, Beile Kohnberg in Brody. Sara Frankel et Feige Wohl in Brody. den Marcus Bernstein, Malka Landau, Reisel Engelbart, Bine Wilenz, Hersch Bernstein, Cive Bernstein, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst des Kurators Hrn. L. W. Bernstein, dem der Hr. J. Zins substituirt wird, verständiget werden.

Schlüßlich wird allen jenen Gläubigern und Interessenten, denen die Verständigung von dieser ausgeschriebenen Lizitazion aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt we.den könnte, so wie auch allen neu zuwachsenden Gläubigern ein Kurator in der Person des Hrn. Vincenz Chowanetz mit Substitutrung des Hrn. St. Malicki aufgestellt, denen die Interesse ten die nöthigen Behelfe mitzutheilen haben, als sie sich sonst die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Brody, am 6. Juli 1850.

---

(1703) **Kundmachung.** (3)

Nro. 11045. Das h. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Bauten hat, laut Dekret vom 7ten Juni d. J. Z. 1900/B. die Reconstruction der Tarnopoler Nebenstrasse von der 5ten Meile angefangen, bis einschlüßig der 16ten Meile bewilligt.

Die Reconstruction besteht im Wesentlichen darin, daß die fehlerhaft eingelegte Steinlage herausgenommen, auf 5 Zoll große Klumpen zerschlägelt, wieder eingelegt und mit einer ergiebigen Schotterdecke überzogen wird.

Wegen Uiberlassung dieser Reconstruction an einen Unternehmer wird am 29ten Juli 1850 in der Kanzelei des Tarnopoler k. k. Kreisamtes um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Lizitazion abgehalten werden.

Wenn diese Lizitazion erfolglos bliebe, wird eine 2te Lizitazion am 12ten August, und falls auch diese mißlingen sollte, die 3te Lizitazion am 19ten August 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der k. k. Kreisamtskanzlei abgehalten werden. Das nähere Detail über den Umfang der Gattung, und den Preis der Arbeiter, so wie über die Kontraktsbedingnisse können vor der Lizitazion bei dem Tarnopoler k. k. Strassenbau-Kommissariate, oder bei dem k. k. Kreisamte eingesehen werden.

Der Umbau ist nach Maßgabe der Dringlichkeit in drei Hauptabtheilungen zur Ausführung in den Jahren 1850, 1851 und 1852 vertheilt.

Der Fiskalpreis der ganzen Reconstruction beläuft sich auf 44,512 fl. 26 3/4 kr. C. M., wovon auf das 1te Baujahr 18823 fl. 25 3/4 kr.
auf das 2te Baujahr . . . 22221 fl. 3/4 kr.
und auf das 3te Baujahr . . 3468 fl. 3/4 kr.
Conv. Münze entfallen.

Die Unternehmungslustigen haben bei der Versteigerung 10 % des ganzen Fiskalpreises als Vadium zu erlegen, mit Ausnahme der Gemeinden, welche von dem Erlage des Vadiums befreit sind, wenn sie sich der Unternehmung unterziehen wollen. Jene Lizitazionslustigen, welche nicht persönlich, oder mittelst eines Bevollmächtigten bei der Lizitazion erscheinen können, dürfen ihre mit dem Vadium belegten Anbothe, dem k. k. Kreisamte schriftlich, jedoch spätestens an dem, der Lizitazion vorhergehenden Tage überreichen. Derlei Anbote müssen den bestimmten Preisbetrag nicht nur in Ziffern, sonder auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Tarnopol am 8. Juli 1850.

(1701) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nr. 9163. Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 12. Juni 1850 Zahl 31760 die Sicherstellung des Strassen-Deckstoff-Erfordernisses für das Jahr 1851 einzuleiten befunden.

In Folge der diesfälligen hohen Verordnung wird wegen Sicherstellung des fräglichen Objekts die Lizitazion für das Neu-Sandecer k. k. Strassenbau-Kommissariat in der hierortigen k. k. Kreisamts-Kanzlei am 25. Juli, im Falle des Mißlingens am 31. Juli die zweite und falls auch diese fruchtlos verstreichen sollte, am 6. August d. J. die dritte Lizitation stets um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der jährliche Bedarf des Straßen-Deckstoffes für das Neu-Sandecer Strassenbau-Kommissariat auf das Verwaltungsjahr 1851 besteht u. z.:

a) für die zweite Haupt-Commerzialstrasse in der Tymbarker Wegmeisterschaft in der Erzeugung, Zufuhr, Zerschlagung und Verbreitung von:

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 40 | Haufen | aus dem | Gronier | Steinbruch | für das | 1te | Viertel | der | 15ten | Meile | . . . | 95 | fl. | 32½ | kr. C. M. |
| 46 | — | — | — | — | — | 2te | — | — | — | — | . . . | 81 | — | 54¾ | — — |
| 46 | — | — | — | — | — | 3te | — | — | — | — | . . . | 115 | — | 15¾ | — — |
| 40 | — | — | — | Dobra-Fluß | — | 4te | — | — | — | — | . . . | 53 | — | 22½ | — — |
| 40 | — | — | — | — | — | 1te | — | — | 16ten | — | . . . | 58 | — | 12½ | — — |
| 40 | — | — | — | — | — | 2te | — | — | — | — | . . . | 55 | — | 32½ | — — |
| 40 | — | — | — | — | — | 3te | — | — | — | — | . . . | 63 | — | 32½ | — — |
| 40 | — | — | — | — | — | 4te | — | — | — | — | . . . | 67 | — | 2½ | — — |
| 40 | — | — | — | Stopnica-Fluß | — | 1te | — | — | 17ten | — | . . . | 54 | — | 32½ | — — |
| 40 | — | — | — | — | — | 2te | — | — | — | — | . . . | 77 | — | 52½ | — — |
| | | | | | | | | | | Zusammen | . . | 722 | fl. | 50½ | kr. C. M. |

b) Für die Limanower Wegmeisterschaft:

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 46 | Haufen | aus dem | Mordarker | Bach | für das | 3te | Viertel | der | 17ten | Meile | . . . . | 66 | fl. | 51 | kr. C. M. |
| 56 | — | — | — | — | — | 4te | — | — | — | — | . . . . | 103 | — | 29 | — — |
| 60 | — | — | — | — | — | 1te | — | — | 18ten | — | . . . . | 94 | — | 20 | — — |
| 60 | — | — | — | — | — | 2te | — | — | — | — | . . . . | 101 | — | 50 | — — |
| 60 | — | — | — | Steinbruch | — | 3te | — | — | — | — | . . . . | 136 | — | 20 | — — |
| 70 | — | — | — | — | — | 4te | — | — | — | — | . . . . | 222 | — | 41¼ | — — |
| 60 | — | — | — | — | — | 1te | — | — | 19ten | — | . . . . | 232 | — | 5 | — — |
| 60 | — | — | — | Wysokier | — | 2te | — | — | — | — | . . . . | 193 | — | 5 | — — |
| 60 | — | — | — | — | — | 3te | — | — | — | — | . . . . | 138 | — | 57½ | — — |
| 60 | — | — | — | — | — | 4te | — | — | — | — | . . . . | 126 | — | 5 | — — |
| | | | | | | | | | | Zusammen | . . | 1415 | fl. | 43¾ | kr. C. M. |

c) Für die Sandecer Wegmeisterschaft:

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 70 | Haufen | aus dem | Litaczer | Steinbruch | für das | 1te | Viertel | der | 20ten | Meile | . . . | 140 | fl. | 48¾ | kr. C. M. |
| 60 | — | — | — | — | — | 2te | — | — | — | — | . . . | 168 | — | 45 | — — |
| 60 | — | — | — | Dónajec-Fluß Klaubstein | — | 3te | — | — | — | — | . . . | 195 | — | 30 | — — |
| 60 | — | — | — | — | — | 4te | — | — | — | — | . . . | 153 | — | 45 | — — |
| 56 | — | — | — | — | — | 1te | — | — | 21ten | — | . . . | 95 | — | 13¾ | — — |
| 80 | — | — | — | — | — | 2te | — | — | — | — | . . . | 193 | — | 22¾ | — — |
| 60 | — | — | — | — | — | 3te | — | — | — | — | . . . | 207 | — | 15 | — — |
| 70 | — | — | — | — | — | 4te | — | — | — | — | . . . | 215 | — | 48¾ | — — |
| | | | | | | | | | | Zusammen | . . | 1470 | fl. | 28½ | kr. C. M. |

d) Für die Grybower Wegmeisterschaft:

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 60 | Haufen | aus dem | Dónajec-Fluß | Klaubstein | für das | 1te | Viertel | der | 22ten | Meile | . . | 314 | fl. | 18¾ | kr. C. M. |
| 90 | — | — | — | Cieniawer | Steinbruch | — | 2te | — | — | — | . . | 338 | — | 48¾ | — — |
| 90 | — | — | — | — | — | — | 3te | — | — | — | . . | 248 | — | 57½ | — — |
| 90 | — | — | — | — | — | — | 4te | — | — | — | . . | 141 | — | 45 | — — |
| 70 | — | — | — | Rostoka-Steinbruch | — | — | 1te | — | — | 23ten | — | . . | 163 | — | 55 | — — |
| 70 | — | — | — | — | — | — | 2te | — | — | — | — | . . | 228 | — | 22¾ | — — |
| 70 | — | — | — | Strzylawka | Bach-Ufern | — | 3te | — | — | — | — | . . | 144 | — | 22¾ | — — |
| 60 | — | — | — | — | — | — | 4te | — | — | — | — | . . | 112 | — | 48¾ | — — |
| 60 | — | — | — | Biała-Fluß | Klaubstein | — | 1te | — | — | 24ten | — | . . | 120 | — | 48¾ | — — |
| 70 | — | — | — | — | — | — | 2te | — | — | — | — | . . | 184 | — | 37¾ | — — |
| | | | | | | | | | | Zusammen | . . | 1998 | fl. | 45 | kr. C. M. |

welche Beträge bei der Lizitation zum Ausrufspreise mit dem Bemerken werden angenommen werden, daß die Unternehmungslustigen vor Beginn derselben ein 10 % Vadium zu erlegen haben.

Sollten zu den Unternehmungslustigen auch Landgemeinden gehören, so wird auf ihre Anbothe rücksichtlich der ihnen zunächst gelegenen Material-Plätze und Straßen-Strecken besondere Rücksicht genommen werden.

Der oben ausgewiesene Bedarf ist nur vorläufig angenommen worden. Der definitiv ausgemittelte Umfang der Leistungs-Gebühr, nach allenfalls mit Rücksicht auf den Gesammt-Aufwand erfolgter Restriktion der Deckstoffs-Verwendung, wird dem Unternehmer längstens bis 15. Hornung 1851 bekannt gegeben werden.

Falls die Nothwendigkeit eintreten sollte, zur Herstellung der Straßen überhaupt oder einzelner Strecken demselben außerordentliche Deckstoffs Quantitäten, außer dem ordentlichen, kurrenten Deckstoffs-Quantum zuzuwenden, wird der Unternehmer gehalten sein, dieses außerordentliche Deckstoffs-Erforderniß, wenn ihm solches bis Ende Hornung bekannt gegeben wird, in demselben Jahre, um die für das kurrente Deckstoffs-Materiale bedungenen Vergütungspreise, in den für das Letztere bestimmten Fristen und unter den übrigen Vertrags-Bedingungen aus denselben Material-Plätzen abzustellen, ohne daß jedoch hiefür eine besondere Kauzion angesprochen werden wird, sondern es hat der Unternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung mit seiner für das kurrente Erforderniß erlegten Caution, und seinem sonstigen wo immer auffindbaren Vermögen zu haften.

Uebrigens werden bei den abzuhaltenden obigen Versteigerungen überhaupt wie vorhin gehörig ausgestellte mit dem erforderlichen Vadio belegten schriftlichen Offerten angenommen werden. Diese Offerten, welche versiegelt sein müssen, sind vor oder auch während der Versteigerung der Lizitations-Commission zu übergeben. In demselben muß die Summe, welche in C. M. gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angegeben werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden. Endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer derlei Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftlichen Offerte auf einen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Rücksichtlich der Fristen zur Abstattung der Deckstoffs-Erfordernisse wird hier folgendes bemerkt:

Im §. 6. der Deckstoffs-Verträge sind die Zeitfristen zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung genau bestimmt. Nach der bisher gemachten Erfahrung können die festgesetzten Termine für Steinerzeugung, Zufuhr und Zerschläglung allerdings eingehalten werden, sie unterliegen daher auch für die Zukunft keiner Aenderung, dagegen erscheinen die sowohl die Erzeugung als auch die Zufuhr in sich vereinigenden Termine für die Lieferung des natürlichen d. i. Fluß-Schotters und zwar mit ⅔tel bis Ende November, mit ⅓tel bis Ende Hornung, und mit dem Reste bis 15ten September des Jahres 1851 als unzweckmäßig, da gerade in jener Zeitperiode, für welche die Lieferung des größeren Theils des genehmigten Deckstoffs-Quantums bestimmt ist, meistens Elementar-Hindernisse eintreten, die es dem Unternehmer unmöglich machen, die ihm vorgezeichneten Lieferungstermine genau einzuhalten.

Nachdem als Regel angenommen wird, daß in der Frühjahrs-Periode, und zwar: gewöhnlich in den Monaten Mai und April zur Strassenerhaltung nicht mehr als ein Dritt-Theil des für 1. Jahr bewilligten Deckstoffs-Quantums, im Herbste jedoch, nemlich zu Ende September und im Monate Oktober, die übrigen Zwei Dritt-Theile verwendet werden; so findet die h. Landes-Stelle für die Lieferung eines Dritt-Theils des für ein Verwaltungs-Jahr bewilligten Flußschotters den 15ten April, für die übrigen Zwei Dritt-Theile dagegen den 15. September als Terminus ad quem für die Zukunft festzusetzen.

Sollte mit Laufe des Militär-Jahres 1851, für welches der Vertrag abgeschlossen wird, ein neues Strassen-Verwaltungs- oder Deckstoffslieferungs-Sistem eingeführt werden, so steht es dem Aerar frei, diesen

Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte angefangen für aufgehoben zu erklären und den Unternehmer nur zur Erfüllung des Vertrags bis zum Zeitpunkte der Auflösung desselben zu verhalten, ohne daß es dem Lieferantan zustehe, aus Anl ß der Auflösung der Kontraktes wie immer geartete Ansprüche gegen das Aerar zu machen.

Uebrigens muß jeder Ersteher sich nachträglich die Modericung seines Anbothes nach Maßgabe der allfällig vorgefundenen Differenz der aufgeführten Entfernung der Material-Erzeugungs-Plätze gefallen lassen.

Sandec am 3. Juli 1850.

(1700) **Ankündigung.** (2)

Nro. 9808. Zur Ueberlassung der Deckstofflieferung für das Jahr 1851 in dem Zaleszczyker Strassenbau-Komissariate wird die Lizitazions-Verhandlung in der Kreisamtskanzlei an drei verschiedenen Terminen, und zwar: am 24. Juli, 5. und 12. August 1850 abgehalten werden.

Das sicherzustellende Erforderniß enthält in der Czortkower Wegmeisterschaft:

| | |
|---|---|
| 1. Die Stein-Erzeugung in dem Perychodeer-, Zydkower- und Jagielnicaer-Bruche von 910 Haufen sammt Zerschläglung und Zufuhr in der 17. ganzen, 18. Meile 1. Viertel, 19. Meile 3. und 4. Viertel und 20. Meile, 20. Meile 1. und 2. Viertel um | 2583 fl. 57½ kr. |
| 2. Die Erzeugung des Bergschotters im Wygnankaer und Kaliczowkaer Materialplatze von 560 Haufen sammt Verführung in der 18. Meile, 2., 3. und 4. Viertel und 19. Meile 1. und 2. Viertel um | 2178 fl. 50 kr. |
| 3. Die Verbreitung von 1122 Haufen um | 194 fl. 39¾ kr. |
| In der Tłuster Wegmeisterschaft: | |
| 4. Die Steinerzeugung in der Milowaer, Swidower und Rózanowkaer Bruche von 700 Haufen sammt Zerschläglung und Verführung in der 20. Meile 3. und 4. Viertel, dann der 21. ganzen Meile um | 1407 fl. 15 kr. |
| 5. Die Ergänzung des Bergschotters im Torskier und Dzwiniaczer Bruche von 480 Haufen sammt Zufuhr in der 22. ganzen und in dem 1. und 2. Viertel der 23. Meile um | 924 fl. 20 kr. |
| 6. Die Verbreitung von 910 Haufen um | 158 fl. 15 kr. |
| In der Zaleszczyker Wegmeisterschaft: | |
| 7. Die Ergänzung des Schotters im Dzwiniaczer Bruche und im Dniesterfluße von 820 Haufen nebst Zufuhr in der 23. Meile 3. und 4. Viertel, in der 24. ganzen Meile und in dem 1., 2. und 3. Viertel der 25. Meile und Verbreitung von 595 Haufen um | 1524 fl. 40 kr. |
| Zusammen | 8971 fl. 57¼ kr. |

Uebrigens bleibt dem Unternehmungslustigen unbenommen, über den Umfang, die Gattung und Arbeitspreise, so wie über die Kontrakts-Bedingung vor der Lizitazion bei dem k. Kreisamte oder dem Strassenbau-Komissariate die näheren Daten einzuziehen, und für den Fall, als Jemand zur Lizitazion nicht erscheinen könnte, schriftliche versiegelte Offerte vor Ablauf oder auch während der Versteigerungs-Verhandlung der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Nur müssen diese Offerten:

a) Das zu übernehmende Objekt und die Zeitdauer genau bezeichnen, und die hiefür angebothene Summe nicht nur in Ziffern, sondern auch in Worten ausgedrückt enthalten.

b) Muß sich der Offerent allen jenen Bedingungen unterwerfen, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen und

c) Soll die Offerte das 10 % Vadium des Ausrufspreises enthalten, und mit dem Vor- und Familien-Namen, dann Charakter des Offerenten unterfertigt sein.

Vom Czortkower k. k. Kreisamte.

Zaleszczyk am 2. Juli 1850.

(1706) **Ankündigung.** (2)

Nro. 9005. Am 22ten Juli l. J. wird zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für den Winter 1850—1, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | für das k. k. Landes-Gubernium und das Dikast. Gebäude | 336 n. ö. Klft. |
| 2) | für das k. k. Landes-Präsidium | 56 — |
| 3) | für die Gouverneurswohnung | 60 — |
| 4) | für das k. k. Appellazionsgericht | 91 — |
| 5) | für das Strafgericht | 109 — |
| 6) | für die Grodgerichtskanzlei | 8 — |
| 7) | für die Kammer-Prokuratur | 126 — |
| 8) | für die Prov. Staats-Buchhaltung | 223 — |
| 9) | für die Pr. Mappirungs-Direkzion | 17 — |
| 10) | für die Universität | 61 — |
| 11) | für die Universitäts-Bibliothek | 12 — |
| 12) | für den Universitäts-Mechanikus | 10 — |
| 13) | für das Pr. Katastral-Mappen-Archiv | 70 — |
| 14) | für das Landes-Münz-Probieramt | 12 — |
| 15) | für das akademische Obergymnasium | 104 — |
| 16) | für das Dominikaner Gymnasium | 71 — |
| 17) | für die technische Akademie | 61 — |
| 18) | für die Musterhauptschule | 40 — |
| 19) | für die armenische Schule | 20 — |
| | zusammen | 1487 — |

harten Buchenscheiterholzes, die erste — im Falle des Mißlingens am 29ten Juli l. J. die zweite — und falls auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, am 5ten August die dritte Lizitazion, jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Kreisamtsgebäude abgehalten werden.

Bei erfolgten günstigen Anbothen wird das Geschäft gleich bei der ersten Lizitazion abgethan.

Der Fiskalpreis ist für eine n. ö. Klafter harten Buchenscheiterholzes 8 fl. 55 kr. Conv. Münze.

Unternehmungslustige haben sich an diesem Tage versehen mit dem Vadium von 1330 fl. C. M. hieramts einzufinden.

Lemberg am 4. Juli 1850.

(1705) **Lizitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 10618. Zur Herstellung einer neuen doppelten Schindelbedeckung sammt theilweise neuer Einlattung, Reparatur der Rauchfänge und Aufstellung von 3 Stück neuer steinerner Heißöfen bei dem Sanoker Aerarial-Kreisamts-Gebäude, wird in der Sanoker k. k. Kreisamts-Kanzlei am 9. August und im Falle des Mißlingens am 12ten und 16ten August 1850 jedesmal um 9 Uhr Vormittags eine öffentliche Lizitazion abgehalten werden. — Der Ausrufspreis beträgt 1156 fl. 28⅚ kr. C. M., wovon das 10 % Vadium vor der Lizitazion baar erlegt werden muß.

Unternehmungslustige werden eingeladen dieser Verhandlung beizutreten.

Vom k. k. Kreisamte.

Sanok am 6. Juli 1850.

(1721) **Lizitations-Kundmachung,** (1)

betreffend die contractmäßige Sicherstellung der verschiedenen Professionisten-Arbeiten und Reparaturen in den Fortifications-Gebäuden und Casernen, dann der Schwimmschule zu Lemberg für die drei Militär-Jahre 1851, 1852 und 1853.

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß die in den, derselben als auch dem hiesigen k. k. Artillerie-Districts-Commando zugewiesenen Militär-Gebäuden, in dem Zeitraume vom 1. November 1850 bis Ende October 1853 vorkommenden neuen und Reparations-Arbeiten an den hier unten angesetzten Tagen Vormittags 9 Uhr in der hiesigen k. k. Fortifications-Baurechnungs-Kanzlei (Sirtusken-Gasse Nro. 650 ²/₄) mit Vorbehalt der hohen Ratification dem Mindestbiethenden unter nachstehenden Bedingnissen werden hintangeben werden:

1) Jeder, der zur Licitation zugelassen werden will, muß ein allgemein als rechtlich anerkannter und befugter bürgerlicher Meister sein; auch haben blosse Speculanten zu dieser Licitation Zutritt, jedoch sind letztere verbunden, die Arbeiten durch einen zunftmäßigen Meister in Ausführung bringen zu lassen, welcher auch bei der Licitation gegenwärtig sein und das Licitations-Protokoll respective Contract mitfertigen muß. Uebrigens hat sich jeder Licitationslustige durch ein von seiner Ortsobrigkeit im laufenden Jahre ausgestelltes Zeugniß über seine Vermögens-Umstände und guten Leumund auszuweisen; endlich werden einmal contractbrüchig gewordene Unternehmer zur Licitation nicht zugelassen.

2) Hat jeder, der zur Licitation zugelassen werden will, vor dem Beginn derselben ein bares Vadium, und zwar: für Maurerarbeiten 150 fl., für Zimmermannsarbeiten 125 fl., für die Tischler- 100 fl., für die Schlosser- 125 fl., für die Glaser- 50 fl., für die Spengler- 25 fl., für die Schmied- 30 fl., für die Binder- 40 fl., und für die Anstreicher-Arbeiten 15 fl. Conv. Münze zu erlegen, welches jedoch denjenigen, welche bei der Licitation nichts erstanden haben, nach Abschluß derselben wieder zurückgestellt werden wird. Die Ersteher einer oder der andern Arbeit haben jedoch ihre erlegten Vadien auf den doppelten Betrag derselben zu ergänzen, welcher sodann als Caution in der hiesigen k. k. Fortifications-Baukasse zurückgelegt, und dem Contrahenten erst nach Erfüllung sämmtlicher Contracts-Bedingungen zurückgestellt werden wird. Diese zu erlegende Caution kann entweder im baren Gelde oder in Staats-Obligationen nach dem börsemäßigen Curse, oder auch in sonstigen fidejussorischen, jedoch vom k. k. Fiskalamte als annehmbar anerkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen, auch kann die Anfangs im baren erlegte Caution nachträglich gegen ein derlei Instrument ausgewechselt werden.

3) Wird die Licitation auf Grundlage der bei dem hierortigen k. k. Fortifications-Bauamte bestehenden Grundpreise der einzelnen Arbeitsgegenstände auf Perzenten-Nachlaß vorgenommen werden; nach Abschluß des Licitations-Protokolls aber werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen.

4) Werden bei dieser Licitation auch Anbothe mittelst versiegelter Offerten angenommen, welche entweder noch vor dem zur Abhandlung bestimmten Termine an die hiesige k. k. Genie-Direction einzusenden, oder aber der Licitations-Commission selbst zu übergeben sind. Diese Offerte werden nur dann berücksichtiget, wenn selbe die zu übernehmende Arbeit klar und bestimmt enthalten, denselben die ganze zu erlegende Caution im doppelten Betrage des vorangesetzten Vadiums beiliegt, und auch mit dem obrigkeitlichen Zeugnisse über die Verläßlichkeit des Anbiethers belegt sind; ferners werden Erklärungen, daß der Offerent immer noch um einige Perzente besser biethe, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestboth, nicht angenommen, sondern es muß in den Offerten mit Ziffern und Buchstaben deutlich der angebothen werdende Perzenten-Nachlaß von den bestehenden Grundpreisen ausgeschrieben sein; endlich muß jede Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent, die im Licitations-Protokolle enthaltenen Bedingnisse genau kennt, und eben so einzuhalten sich verpflichtet, als wenn er bei der Licitation selbst gegenwärtig gewesen wäre, und das Licitations-Protokoll mitunterschrieben hätte.

5) Die schriftlichen Anbothe werden erst dann von der Lizitations-Commission eröffnet werden, wenn die anwesenden Licitanten sich erklärt haben, nicht weiter licitiren zu wollen. Enthält nun eine solche Offerte einen besseren Anboth, als jener des mündlichen Bestbiethers ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend

ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen respective fortgesetzt, und als Basis der fortgesetzten Verhandlung die schriftlichen Offerte angenommen. Ist aber der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter verhandelt werden.

6) Der Contract ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hohen Genehmigung bindend. Im Falle der Bestbiether nach der ihm bekannt gewordenen hochortigen Genehmigung des Licitations-Actes die Licitations-Bedingnisse nicht pünktlich erfüllt, so ist das Aerar berechtigt, den Bestbiether entweder zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu biethen, oder die betreffenden Arbeiten und Lieferungs-Artikel auch außer dem Licitationswege, wo immer, wie immer, von wem immer und um was immer für Preise beizuschaffen, und von dem Contrahenten die Kosten-Differenz zu erholen, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, wenn aber diese nicht zureichen sollte, der Ersatz von dem ihm angehörigen beweg- und unbeweglichen Vermögen im Rechtswege hereingebracht, oder wenn sich keine höhere Bekö-stigung ergäbe, die Caution als verfallen eingezogen werden wird.

Die Tage der abgehalten werdenden Licitation sind:

Den 12ten August 1850 für die Maurer-, Zimmer- und Tischler-Arbeiten. Den 13. für die Schlosser-, Glaser- und Spengler-Arbeiten. Den 14. für die Schmied-, Binder- und Anstreicher-Arbeiten.

Die näheren Bedingnisse und Details in Betreff der Professionisten-Arbeiten, werden bei Eröffnung der Licitations-Verhandlung vorgelesen, und können auch im Voraus in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Fortifications-Bauchrechnungskanzlei eingesehen werden.

Lemberg am 1. Juli 1850.

(1722) **Edikt.** (1)

Nro. 488. Vom k. k. Peczeniżyner Kameral-Justizamte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Zuschrift des k. k. Lemberger Landrechtes vom 1. August 1849 Z. 18466 die öffentliche exekutive Feilbiethung des dem Jakob Ornstein gehörigen, sub Nro. Cons. 123 in Werbiąż niżny, Kolomeaer Kreises gelegenen Realität zur Befriedigung der vom k. k. Fiskus Namens des Staatsschatzes ersiegten Forderungen, und zwar: 1tens der Summe von 1086 fl. 51 kr., und 40 fl. 22½ kr. sammt 4 % Interessen, und zwar von der Summe 336 fl. 1 kr. vom 1. März 1823 und von dem Betrage von 711 fl. 26 kr. C. M. vom 1. April 1823, von der Summe aber von 40 fl. 22½ kr. C. M. vom 25. Juni 1824 an gerechnet, — ferner zur Befriedigung der Summe von 555 fl. 29½ kr. sammt 4 % Interessen, und zwar von dem Betrage von 50 fl. 14½ kr., vom 1. Februar 1823 von dem Betrage von 168 fl. 25 kr. C. M., von 1. März 1823, von dem Betrage von 168 fl. 25 kr. C. M. vom 1. April 1823, und von dem Betrage von 168 fl. 25 kr. C. M. für den Monat April vom 1. Mai 1823, dann der Beträge von 29 fl. 52 kr., 4 fl. 22½ kr. C. M., 4 fl. 26 kr. C. M., 16 fl. 40 kr., 2 fl. 40 kr. und 15 fl. C. M. sammt 4 % von diesen Beträgen vom 23. Dezember 1823 zu berechnenden Zinsen, so wie 2tens der bereits zugesprochenen Exekutionskosten von 3 fl., 6 fl., 42 kr., 2 fl. 30 kr., 9 fl. 33 kr., 8 fl., 13 fl., 12 kr. C. M., 13 fl. 6 kr., und der jetzt zugesprochenen 4 fl. 33 kr. C. M. ausgeschrieben, und zu deren Vornahme der 18. September für den ersten, der 16. Oktober für den zweiten und 13. November 1850 für den dritten Termin, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Lizitazion an den erwähnten Terminen Früh 10 Uhr in der hierortigen Dominikalkanzlei abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 500 fl. 30 kr. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baren 30 fl. C. M. zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 2 Monaten, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des, den Lizitazionsakt bestättigenden gerichtlichen Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein, oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) Verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Aerarial-Forderung wird demselben nicht belassen.

5) Da diese Realität bereits mehrmahls fruchtlos feilgebothen wurde, so wird dieselbe in jedem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) Den gegenwärtigen Lizitazions-Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazions-Termine veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf dem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflußigen an das Grundbuch und das Wirthschaftsamt gewiesen.

K. K. Kameral-Gericht zu Peczeniżyn am 29. Juni 1850.

(1713) **Edikt.** (1)

Nro. 1392. Vom Magistrate der k. freien Stadt Drohobycz, als der mit dem h. Appellationsbeschluße vom 29. Oktober 1849 Z. 23065 statt des Samborer k. Magistrats zur weiteren Durchführung der Exekution deligirten Behörde, wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Anna Jeklewicz zur Befriedigung der gegen Johann Sylvester Korytko ersiegten Beträge pr. 200 fl. und 5 fl. 6 kr. C. M. sammt den vom 20. Februar 1839 zu berechnenden 5 % Interessen, dann der bereits zugesprochenen Gerichts- und Exekutionskosten pr. 2 fl., 24 fl. 40 kr., 25 fl. 58 kr. 16 fl. 12 kr., 3 fl. 49 kr. C. M. und der gegenwärtig auf 5 fl. 12 kr. C. M. herabgemäßigten Exekutionskosten die 6. Lizitazion behufs der exekutiven Veräußerung der dem Johann Sylvester Korytko gehörigen, in Sambor sub Nro. 31 gelegenen Realität in einem einzigen auf den 30. August 1850 um 10 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags festgesetzten Termine in der Samborer Magistratskanzlei unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realität oder nachdem das Haus aus politischen Sicherheitsrücksichten wegen Baufälligkeit zu Folge Magistrats-Verordnung vom 19. Juni 1847 abgetragen worden ist, eigentlich nur des sub Nro. 31 gelegenen Grundes, wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieses Grundes pr. 292 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden vor der Lizitazion ein Reugeld von 29 fl. C. M. zu Händen der Lizitazionskommission zu erlegen, welches mit Ausnahme jenes des Meistbiethenden nach beendigter Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3. Der Ersteher ist verbunden nach zugestellter Zahlungsordnung der intabulirten Gläubiger, in so weit der Kaufschilling zur Befriedigung der Exekutionsführerin zureicht, dieselbe binnen 14 Tagen zu befriedigen, wobei jedoch das erlegte Vadium in die erequirte Summe eingerechnet werden wird.

4. Ist der Meistbiethende gehalten, die übrigen auf der Realität haftenden Schulden nach Maß des Bestbothes a Conto des Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Annahme der Zahlung vor der Aufkündigung verweigern sollten.

5. Sollten die Gläubiger ihre Forderung dem Ersteher nicht belassen wollen, und dieser sich mit ihnen wegen der Zahlungszeit nicht einverstehen, so ist der Meistbiethende verpflichtet binnen 6 Monaten vom Tage der Zustellung des Zahlungsordnungsbescheides gerechnet, den Rest des Kaufschillings ad Depositum des Drohobyczer Magistrats gerichtlich zu erlegen.

6. Steht es dem Ersteher frei den ganzen Kaufschilling auf einmahl gleich nach dem bestätigten Lizitazionsakte gerichtlich zu erlegen, wo ihm sodann, wenn derselbe alle Lizitazionsbedingnisse erfüllt haben wird, ohne Abwartung des Zahlungsordnungsbescheides, das Eigenthumsdekret auf dessen Einschreiten ausgefertiget, er in den phisischen Besitz der erkauften Realität eingeführt werden wird, und alle Schulden werden extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7. Sollte der Grund weder über, noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird derselbe in diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

8. Sollten die Lizitazionsbedingnisse nicht zugehalten werden, so wird auf Gefahr und Kosten des Erstehers eine neuerliche Lizitazion in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und der Grund um welchen immer Preis veräußert werden.

9. Die betreffenden Schulden und Lasten können in der Samborer Stadttafel, die Steuer bei der Samborer Stadtkasse oder dem gegenwärtigen k. k. Steueramte und die Schätzung in der Drohobyczer Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile, nämlich: die Exekutionsführerin Anna Jeklewicz, die Verlassenschaftsmasse des Johann Sylvester Korytko durch den aufgestellten Massevertreter H. Sigmund Heller in Sambor, dann die intabulirten Gläubiger, als: H. Anton Spitzer in Sambor, Hersch Grabscheid in Jaroslau, Johann Wolański einziger Erbe der Eheleute Andreas und Tekla Wolańskie in Lenina mała Kameral-Herrschaft Spas, Samborer Kreis, die Stadt Sambor durch den H. Syndikus Nechay, Jona Mager in Sambor, k. k. Kammerprokuratur in Lemberg, endlich die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Gorczyckischen Erben, und die Erben der Barbara 1mo voto Dymel 2do Audermann durch den ihnen aufgestellten Kurator H. Nicolaus Zyborski in Sambor verständiget, und zur Lizitazion vorgeladen.

Aus dem Rathe des Magistrates der k. Stadt.

Drohobycz am 1. Juni 1850.

---

(1708) **Ankündigung.** (2)

Nro. 11189. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Drohobyczer städtischen Methpropinazion auf die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853, eine 2te Lizitation am 29ten Juli 1850 in der Drohobyczer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 370 fl. und das Vadium 37 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazions-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen

Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden.

c) die Offert muß mit dem 10perzentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Sambor am 9. Juli 1850.

---

(1641) **Kundmachung.** (1)

Nro. 4511. Von dem k. k. Stanislauer Landrechte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Beklagten Hrn. Joseph Niewiuski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe hierorts sub praes. 30. April 1850 Zahl 4511 Fr. Michaline Bachmińska wegen Verjährung der auf den Antheilen des Gutes Stryleze intabulirten Summe von 1364 flpol. gegen denselben eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtssache der Termin auf den 28ten August 1850 um 9 Uhr Vormittags unter Strenge des §. 25 der G. O. bestimmt wird.

Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und derselbe sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österreichischen Staaten befindet, so hat das k. k. Landrecht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Gregorowicz mit Substituzion des Herrn Advokaten Dr. Dwernicki zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach Belangter erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter sich zu wählen, und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst die aus deren Versäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Stanisławow am 24. Juni 1850.

(1717) **Kundmachung.** (1)

Nro. 12780. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Sobieslaus Antonius Onufrius Daniel 4 Namen Wieniawski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der k. k. Kammerprokuratur Namens der Dobromiler Skapulier-Brüderschaft gegen Nicolaus Tur Przedrzymirski und Sobieslaus Anton Onufrius Daniel 4 N. Wieniawski wegen Zahlung der Zinsen vom Capital pr. 1000 flp. oder 250 fl. W. W. die exekutive Schätzung der im Przemyśler Kreise gelegenen Güter Sierakowce und Iwaszkowce, mit Bescheid vom 4ten Februar 1850 Zahl 35780 bewilligt und die Vornahme derselben angeordnet wurde.

Da der Wohnort des erwähnten Wieniawski unbekannt ist, so wird der Landes- und Gerichts-Advokat H. Dr. Fangor mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten H. Dr. Duniecki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Lemberg, am 13. Mai 1850.

(1720) **Kundmachung.** (1)

Nro. 5188. Vom Stanisławower k. k. Landrechte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Michael Słonecki und dem durch Michaline Bachmińska wider denselben sub praes. 17. Mai 1850 Z. 5188 pto. Rechtsſprechung, die auf den Gütern Strylcze lib. Dom. 77. pag. 83. n. 5. on. intabulirte Summe pr. 15.000 flp. sammt den nachfolgenden Rechten lib. Cont. nov. 2. p. 360 und 361 n. 1., 2. und 3. on. seie für erloschen zu erklären und deßhalb zu extabuliren — angestrengten Rechtsstreite der Hr. Advokat Dwernicki zum Vertreter bestellt und demselben der Herr Advokat Mokrzycki substituirt und zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagsatzung auf den 15. Oktober 1850 um 9 Uhr Früh angeordnet — wozu beide Theile unter Gesetzstrenge vorgeladen werden. — Hievon wird der Geklagte, aber Michael Słonecki mit dem Beisatze verständiget, daß es demselben freisteht, bei der angeordneten Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder aber einen anderen Sachwalter dem Gerichte nahmhaft zu machen, als sonst dieser Rechtsstreit mit dem ihm ämtlich bestellten Kurator rechtsgiltig durchgeführt, und die etwaigen nachtheiligen Folgen daraus der Geklagte sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Nach dem Rathschluße des k. k. Landrechts.

Stanisławów am 19. Juni 1850.

(1681) **Edikt.** (1)

Nro. 237. Vom Wirthschaftsamte zu Żołtańce, Żolkiewer Kreises als Abhandlungsbehörde in der Verlassenschaft des verstorbenen Johann Kruczkowski wird für dessen abwesenden Erben Felix Kruczkowski der hierortige Insasse Johann Mielicki zum Kurator bestimmt. — Felix Kruczkowski wird demnach aufgefordert, binnen der gesetzlichen Zeit hieramts zu erscheinen, widrigens die Erbschaft mit anderen erklärten Erben abgehandelt werden wird.

Żółtańce am 6. Juli 1850.

---

(1716) **Kundmachung.** (1)

Nro. 13610. Vom k. k. Lemberger Landrechte werden die Inhaber folgender ostgalizischer Kriegsdarlehens-Obligazionen, lautend auf den Namen:

1.) Spass Unterthanen Złoczower Kreises Nro. 8897 ddto. 22. Oktober 1794 a 3½ % über 6 fl. 47⅜ kr.

2.) Tadanie Unterthanen Złoczower Kreises Nro. 8898 ddto. 22. Oktober 1794 a 3½ % über 15 fl. 51⅜ kr.

3.) Tadanie Unterthanen Złoczower Kreises Nro. 14018 ddto. 6. Dezember 1796 a 5 % über 15 fl. 51⅜ kr.

4.) Leszczańce Unterthanen Zaleszczyker und Stanislauer Kreises Nro. 9617 ddto. 17ten November 1794 a 3½ % über 10 fl. 23 kr. — dann der ostgalizischen Naturallieferungs-Obligazion lautend auf Dombrowka Unterthanen Myślenicer und Wadowicer Kreises Nro. 6406 ddto. 23. Dezember 1795 a 4 % über 22 fl. 33 kr. aufgefordert, diese Obligazionen binnen Einer Jahresfrist um so sicherer vorzuweisen, widrigens diese Obligazionen für null und nichtig erklärt werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts

Lemberg den 23. Mai 1850.

---

(1692) **Edykt.** (1)

Nro. 273. Ze strony Zwierzchności miejscowej Zarudzia wzywają się z miejsca pobytu swego oddaleni, a do służby wojskowej przeznaczeni Lesko Masny z Korszyłowa, Fedko Martyniak z Pohrebiec, a Andruch Derkacz z Jezierzanki, by w przeciągu 4 tygodni zwierzchności tutejszej przedstawili się, gdyż inaczej za zbiegłych rekrutacyi poczytani zostaną.

Zarudzie dnia 7. lipca 1850.

(1693) **Edykt.** (1)

Nro. 55. Ze strony Zwierzchności miejscowej Cecowa, cyrkułu Złoczowskiego, wzywa się z miejsca urodzenia swego oddalony a do służby wojskowej przeznaczony Daniło Skoczyłas ze wsi Cecowy, by w przeciągu 4 tygodni do Zwierzchności miejscowej stawił się, gdyż inaczej za zbiegłego rekrutacyi poczytany zostanie.

Cecowa, dnia 7go lipca 1850.

---

## Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 4go do 6go lipca 1850.

Kowalski Wojciech, szewc, 45 l. m., na suchoty.
Skalska Marya, dziecię szewca, 3 1|2 roku m., na suchoty.
Sublichowa N. 1 god. m., z braku sił żywotnych.
Pryma Aniela, 15 dni m., dto.
Łuciow Jan, dziecię zarobnika, 3 l. m., z braku sił żywotnych.
Weissmann Kornel, dziecię ingrosisty izby obrachunkowej, 1 1|2 roku m., na konsumcyę.
Fedek Demyter, więzień, 36 l. m., na zapalenie wnętrzności.
Rymarski Mateusz, dto. 57 l. m., na suchoty.
Stupirski Mikołaj, dto. 36 l. m., na biegunkę.
Gnoiko Józef, dto. 26 l. m., dto.
Stroppel Józefa, żona c. k. koncepisty ministr., 40 l. m., na suchoty.
Wesołowski Jan, zarobnik, 40 l. m., na konsumcyę.
Struzow Józef, parobek, 53 l. m., na zapalenie wątroby.
Kodaski Jędrzej, zarobnik, 50 l. m., na zapalenie płuc.
Winicki Jerzy, akcesista magistratualny, 70 l. m., ze starości.
Skalski Franciszek, szewc, 24 l. m., na suchoty.
Hekert Franciszka, zarobnica, 38 l. m., na zapalenie mózgu.
Grabiński Jan, 13 dni m., z braku sił żywotnych.
Fritscher Jan, dziecię woźnego, 6 l. m., na puchlinę wodną.
Buczko Jan, zarobnik, 45 l. m., na suchoty.
Kasprowicz Dorota, zarobnica, 30 l. m. dto.
Zagasiło Marya, dto. 30 l. m. dto.
Kozubska Katarzyna, żebraczka, 53 l. m. na zapalenie błony brzuchowej.
Jaskowa Marya, zarobnica, 53 l. m., na raka.
Paprocka dto. dto. 32 l. m., na puchlinę wodną.
Prokop Ewa, służąca, 22 l. m., dto.
Walter Józef, wodonosz, 56 l. m., na apopleksyę.
Cybulski Antoni, uczeń sztuki drukarskiej, 17 l. m., na zapalenie wnętrzności.
Dobrzański Seń, szeregowiec z pułku hr. Hartmann, 26 l. m., na osłabienie.
Janicki Stefan, dto. dto. arcyks. Stefana, 37 l. m., na tyfus.
Maćkiewicz Grzegorz, dto. z korpusu furgonów, 26 l. m., dto.
Skoropada Mikołaj, dto. z pułku Br. Sivkovich, 26 l. m., na suchoty.
Oleniuk Szczepan, dto. dto. księcia Nassau, 30 l. m., dto.
Hallas Jan, dto. dto. dto. 30 l. m., na szkorbut.

Ż y d z i.

Leinwand Benjamin, machlarz, 65 l. m., na sparaliżowanie płuc.
Bruck Siewe, dziecię machlarza, 3 mies. m., z braku sił żywotnych.
Kalisch Chaje, dziecię malarza, 5 l. m., na wodę w głowie.
Dornspitz Juda, dto. rymarza, 3 mies. m., na zapalenie płuc.
Neuwald Schulim, dziecię piekarza, 12 dni m., na konwulsyę.
Gros Hersch, dziecię machlarza, 2 mies. m. dto.
Luft Abraham, dziecię rzeźnika, 2 l. m., na konsumcyę.
Papier Hersch, 2 l. m., na konsumcyę.

# Anzeige-Blatt.

# Doniesienia prywatne.

**Skradziono** w cyrkule Tarnopolskim z 9go na 10ty lipca b. r. 4 konie, mianowicie: 1 ogier gniady (kacap) 14tej miary, — 2. wnęter kary (Moskal) 14 i sztrych bez odmiany, ze znakiem wyrznięcia po zatratowaniu na lewej przedniej nodze, 3. klacz skarogniada 14 ½ miary, ślepa na prawe oko z wypaleniem na krzyżu, 4. klacz gniada 15tej miary z okrągłym zadem, chuda, z 4ma znakami od siodła. Uprasza się wszystkie Urzęda dominikalne, magistratualne tudzież osoby prywatne o przytrzymanie tychże koni w razie pochwycenia, i uwiadomienia pocztą podpisanego. Zaco stanowi się wynagrodzenie po 10 ZłR. M. K. od konia. — Ludwik Hr. Jabłonowski, przez Mikulince w Nastasowie. (1712—3)

## Tafel- und Kirchen-Wachskerzen

alle Gattungen sind in schönster Qualität **bei Friedrich Schubuths Soehne in Lemberg**, auch sind daselbst in Auswahl die schönsten Wachsblumen, Körbchen und verzierten Wachsstöcke zu haben. Gebrochene Kirchenwachskerzen werden jederzeit zur Umarbeitung angenommen. (1726) (1)

(1673—2)

## Die grosse Realitäten- und Geld-Lotterie

### bei D. Zinner et Comp. in Wien.

Eröffnet mit Bewilligung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums am **26. April 1850.**

### Ziehung am 14. November 1850.

Den **Realgegenstand** dieser **Ausspielung** bilden die

## vier großen Zinshäuser

### Nr. 452, 453, 457, 458

in der Stadt Baden bei Wien, wofür dem Gewinner eine Ablösung

von W. W. fl. **200,000** angeboten ist.

Es bestehen bei dieser Lotterie **20,189 Treffer**, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Treffer von | | fl. | 200,000 |
| 1 | detto | " | " | 12,000 |
| 7 | detto | " fl. 10,000 | " | 70,000 |
| 7 | detto | " " 5000 | " | 35,000 |
| 7 | detto | " " 2500 | " | 17,500 |
| 7 | detto | " " 1800 | " | 12,600 |
| 8 | detto | " " 1200 | " | 9600 |
| 7 | detto | " " 1000 | " | 7000 |
| 20,144 | detto à | fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 | | ꝛc. ꝛc. |

Die Lose enthalten nebst ihren arithmetisch fortlaufenden Nummern auch noch **2 Zahlen aus den Nummern von 1 bis 90**; und es sind daher **außer mit der Hauptnummer**, auch durch jene 2 Zahlen **besondere Gewinne in Ambi und Extratti** zu machen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß man mit einem **einzigen Lose den Haupttreffer** von fl. 200,000, und einen von den **Treffern pr.** fl. 10,000, 5000, 2500, 1800, 1200, 1000 u. s. w. gewinnen kann.

Die Lose sind in **6** Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt, und gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die **Theilname mit 6 Losen.** (Eines aus jeder Abtheilung)

| | | | |
|---|---|---|---|
| **der Haupttreffer** | **pr. fl.** | **200,000,** | dann |
| **ein Treffer** | " | **12,000** | |
| **ein Ambo** | " | **10,000** | |
| **ein Ambo** | " | **5000** | |
| **ein Ambo** | " | **2500** | |
| **ein Ambo** | " | **1800** | |
| **ein Ambo** | " | **1200** | und |
| **ein Ambo** | " | **1000** | |

**zusammen ein Betrag von = fl. 233,500 gewonnen werden kann.**

Bei Abnahme von 5 Losen aus den Abtheilungen I. bis V., wird ein Los der VI. Abtheilung unentgeltlich beigegeben.

Ein Los kostet 4 fl. CM. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.

**Wien**, am 26. April 1850.

**D. Zinner & Comp.**

### In Lemberg sind Lose zu haben bei J. L. Singer & Comp.

(1725) (1)

## Pränumerations-Einladung

auf

### das II. Semester Juli bis Dezember 1850,

der

## Oekonom. Neuigkeiten & Verhandlungen.

Zeitschrift für alle Zweige der Land- & Hauswirthschaft und des Forst- & Jagdwesens.

### Redacteur Prof. Dr. F. X. Hlubek.

Jährlich 120 Nummern (2 Bände) Groß-Median mit den dazu nöthigen Abbildungen und Registern.

Preis ganzjährig im Wege Buchhandels . . . . . 12 fl.

" halbjährig mit Post incl. Couvertgeld . . . . . 7 fl.

Die Versendung durch die k. k. Post für den ganzen Umfang der österr. Monarchie, hat die unterzeichnete Verlagshandlung selbst übernommen, und es wurde dadurch möglich den halbjährigen Preis auf 7 fl. zu ermäßigen.

Dieser Betrag muß mit der Bezeichnung **„Zeitungspränumerations-Geld portofrei"** in einem unverschlossenen Briefe dem nächstgelegenen k. k. Postamte übergeben werden, und der Herr Pränumerant erhält dann die erscheinenden Blätter jede Woche mit Briefpost unter Kreuzband portofrei zugesendet.

Prag, im Juni 1850.

**J. G. Calve'sche Buchhandlung.**